

Jun  
**07**  
2011

Erfurt | Terminankündigungen der Gerichte  
07.Jun.2011 bis 07.Jun.2011

## **BAG zum Ausschluss vom Sozialplan**

### **Erster Senat, Az. 1 AZR 34/10**

Der mit einem Grad der Behinderung von 50 schwerbehinderte Kläger war bei der Beklagten als Schichtelektriker beschäftigt. Kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme findet die Ausschlussfrist des § 27 Abs. 2 MTV Papierindustrie, nach der alle Ansprüche spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtlich verfolgt werden müssen, Anwendung. Nach einem Arbeitsunfall im Dezember 2001 war der Kläger bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Juli 2008 durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Seit 1. April 2003 bezog er eine zunächst befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung, die ihm seit 1. Juli 2009 unbefristet gewährt wird. Daneben bezieht der Kläger eine Betriebsrente. Zum 31. Dezember 2007 legte die Beklagte ihr Werk in D. vollständig still. Bereits am 13. März 2007 hatte sie mit dem Betriebsrat einen Interessenausgleich und Sozialplan abgeschlossen. Durch nachträgliche Ergänzungsvereinbarung der Betriebsparteien vom 10. Oktober 2007 wurden Arbeitnehmer, die am 4. Oktober 2006 unter Bezug einer befristeten vollen Erwerbsminderungsrente nicht beschäftigt wurden, von den Sozialplanleistungen ausgeschlossen.

Nach betriebsbedingter Kündigung der Beklagten verlangt der Kläger mit der Klage eine Sozialplanabfindung. Die zunächst auf einen Betrag iHv. 133.463,44 Euro gerichtete Klage ist erst außerhalb der Ausschlussfrist des § 27 Abs. 2 MTV Papierindustrie auf einen Betrag von 222.700,60 Euro erweitert worden. Der Kläger ist der Auffassung, der nachträglich vereinbarte Anspruchsausschluss sei unwirksam, weil die Zahlung der Erwerbsminderungsrente untrennbar mit dem Merkmal der Behinderung in Zusammenhang stehe. Die tarifliche Verfallklausel sei unwirksam, weil sie wegen der unangemessen kurzen Frist gegen die guten Sitten verstoße. Die Beklagte meint, es sei nicht zu beanstanden, wenn die Betriebsparteien Arbeitsverhältnisse, die nur noch formal bestünden, von den Leistungen des Sozialplans ausnahmen, gerade weil die betroffenen Arbeitnehmer anderweitig abgesichert seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe eines Betrags von 123.463,44 Euro stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

### **Verhandlungstermin**

---